



HAUPTSATZUNG

der Stadt Hückelhoven vom 06.04.2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. 2024 S. 444), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 11.12.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Stadt Hückelhoven ist eine Mittlere kreisangehörige Stadt im Kreis Heinsberg.
- (2) Sie wurde aufgrund des § 28 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen (Aachen-Gesetz) vom 14.12.1971 (GV NRW S. 414/SGV NRW 2020) durch Zusammenschluss der Stadt Hückelhoven-Ratheim mit den Gemeinden Baal, Brachelen, Doveren und Rurich sowie der Ortschaft Altmyhl aus der Gemeinde Myhl gebildet.

§ 2 Gebiet

- (1) Das Gebiet der Stadt Hückelhoven bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Das Stadtgebiet ergibt sich aus der Karte, die als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Für die Stadt Hückelhoven werden die folgenden Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Altmyhl
Baal

Brachelen
Doveren
Hilfarth
Hückelhoven
Kleingladbach
Millich
Ratheim
Rurich
Schaufenberg

§ 3 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 25.10.1972 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens

In schwarz eine silberne (weiße) Leiste, begleitet oben von vier sechsstrahligen silbernen (weißen) Sternen - unten von einem silbernen (weißen) Schlegel, der von einem gleichfarbigen Eisen gekreuzt wird.

- (2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 25.10.1972 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge (als Banner)

Weiß-schwarz im Verhältnis 1:1 längsgestreift, darüber das Stadtwappen im weißen Bannerhaupt.

- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen in verschiedenen Größen. Das Dienstsiegel gleicht in der Form dem in der beigefügten Anlage beigedrückten Siegelstempel. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

§ 4 Gleichstellung der Geschlechter

- (1) Der*Die Bürgermeister*in bestellt eine*n hauptamtlich tätige*n Gleichstellungsbeauftragte*n.
- (2) Der*Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen und anderen benachteiligten Geschlechteridentitäten berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

- (3) Der*Die Bürgermeister*in unterrichtet den*die Gleichstellungsbeauftragte*n über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner*innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (wie z. B. Homepage der Stadt Hückelhoven – www.hueckelhoven.de), Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner*innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der*die Bürgermeister*in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der*Die Bürgermeister*in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der*die Bürgermeister*in die Einwohner*innen über alle Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem*der Bürgermeister*in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem*der Bürgermeister*in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohner*innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Hückelhoven fallen, sind von dem*der Bürgermeister*in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der*Die Antragsteller*in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürger*innen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von dem*der Bürgermeister*in zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den für die betroffene Angelegenheit nach der Zuständigkeitsordnung oder aufgrund sonstiger Vorschriften jeweils zuständigen Fachausschuss. Ist kein Fachausschuss zuständig, wird die Angelegenheit im Haupt- und Finanzausschuss behandelt.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen und, soweit er dazu befugt ist, in der Angelegenheit zu entscheiden. Ansonsten überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) die Anregungen oder Beschwerden sich gegen ein Verwaltungshandeln richten, gegen das Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können.
- (8) Der*Die Antragsteller*in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses sowie die Entscheidung der zuständigen Stelle durch den*die Bürgermeister*in zu unterrichten.

§ 7 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus den gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und den gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei dem*der Bürgermeister*in einzureichen. Die zuständigen Gremien sollen sich innerhalb von 3 Monaten damit befassen.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Hückelhoven".
- (2) Jedes Mitglied des Rates führt die Bezeichnung "Stadtverordnete*r".

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin bzw. des allgemeinen Vertreters*der allgemeinen Vertreterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Für Ausschussmitglieder können Vertreter*innen gewählt werden. Soweit stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt werden, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- (2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den Aufgabengebieten, für die sie gebildet sind. Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Bauausschuss zugewiesen.
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem*der Bürgermeister*in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
Für die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gilt dies im Vertretungsfall ebenfalls.
- (6) Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist der*die Bürgermeister*in verpflichtet, Auskunft über einen Tagesordnungspunkt zu erteilen. Darüber hinaus hat der*die Bürgermeister*in jedem Ratsmitglied Akteneinsicht in Akten zur Vorbereitung und/oder Durchführung von Beschlüssen eines Gremiums zu gewähren, wenn der Vorgang für das Gremium entscheidungsreif abgeschlossen ist.

§ 11 Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse

- (1) Die Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem*der Bürgermeister*in bei Bediensteten in Führungspositionen, hier insbesondere für den Personenkreis der Amtsleitungen
 - a) über die Ernennung, Beförderung und Entlassung, Versetzung in den Ruhestand und die Übertragung eines Amtes als Führungsposition auf Zeit oder auf Probe der Beamten*Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 12 BBesO und die Einstellung, die Änderung eines Arbeitsvertrages, die Umsetzung auf einen höherwertigen Arbeitsplatz sowie die Kündigung der Bediensteten ab Entgeltgruppe 11 TVÖD.
 - b) bei Überschneidungen und Meinungsverschiedenheiten in Zuständigkeitsfragen der Fachausschüsse untereinander.
- (3) Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung der arbeitgebenden Stelle, ersetzt. In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrag überschreiten.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrag überschreiten.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit

mindestens drei Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten
1. Stellvertreter*innen des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin nach § 67 Abs. 1 GO NRW,
 2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
 3. Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –,

eine Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung. Stellvertreter*innen des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende kann neben einer Aufwandsentschädigung für Stellvertreter*innen des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin und neben einer Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende bezogen werden.

- (5) Hauptberuflich tätige Mitarbeiter*innen einer Fraktion erhalten keine Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 4 (§ 46 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

§ 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem*der Bürgermeister*in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der*die Bürgermeister*in, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten*Beamtinnen und Bediensteten.

§ 14 Bürgermeister*in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den*die Bürgermeister*in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hückelhoven festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der*die Bürgermeister*in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der*Die Bürgermeister*in entscheidet,
- a) ob ein wichtiger Grund vorliegt, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt wird,
 - b) über die Stundung von Geldforderungen,
 - c) über die Niederschlagung von Geldforderungen bis zur Höhe von 5.000,00 Euro (fünftausend Euro),
 - d) über den Erlass von Geldforderungen bis zur Höhe von 5.000,00 Euro (fünftausend Euro).
- (4) Die Repräsentation des Rates in der Öffentlichkeit obliegt dem*der Bürgermeister*in. Er*Sie trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 15

Stellvertreter*innen des*der Bürgermeister*in

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter*innen des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin. Sie vertreten den*die Bürgermeister*in bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 16

Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Sie führen die Bezeichnung „Erste*r Beigeordnete*r“ und „Zweite*r Beigeordnete*r“. Der*Die Erste Beigeordnete ist allgemeine*r Vertreter*in des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin. Der*Die Zweite Beigeordnete ist dann zur „allgemeinen Vertretung“ bestimmt, wenn der*die Erste Beigeordnete verhindert ist.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hückelhoven, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Hückelhoven" vollzogen. Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Hückelhoven erfolgt in papiergebundener Form sowie nachrichtlich als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Hückelhoven (www.hueckelhoven.de). Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.
- (2) Das Amtsblatt muss
 1. im Titel oder im Untertitel die Bezeichnung "Amtsblatt" führen und den Geltungsbereich bezeichnen,
 2. den Ausgabetag angeben und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert sein,
 3. die Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen angeben,
 4. einzeln zu beziehen sein.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hückelhoven „www.hueckelhoven.de“ unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht. Für den Vollzug der Bekanntmachung ist ausschließlich die Bekanntmachung im Amtsblatt maßgeblich. Die vorrangige gesetzliche Regelung des § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt.“

- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt eine Notbekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungskasten, der sich am Rathaus Hückelhoven, Rathausplatz 1, befindet.

Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 01.10.1999 außer Kraft.

In-Kraft-Treten der 1. Änderungssatzung:	16.09.2023
In-Kraft-Treten der 2. Änderungssatzung:	01.01.2025

Anlage 1 zur Hauptsatzung

Übersicht über das Stadtgebiet Hückelhoven

